FREISTAAT SACHSEN
LANDGERICHT DRESDEN

Ausfertigung

Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: **2 Qs 26/21**
Amtsgericht Dresden, 254 Ds 217 Js 51106/20

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:
Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, Königsbrücker Str. 75, 01099 Dresden

wegen Beleidigung

ergeht am 23.11.2021
durch das Landgericht Dresden - 2. Strafkammer als Beschwerdekammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten vom 13. Oktober 2021 wird die Verfügung des Amtsgerichts Dresden vom 04. Oktober 2021, Az. 254 Ds 217 Js 51106/20 aufgehoben und dem Angeklagten Rechtsanwalt Mark Feilitzsch als Pflichtverteidiger beigeordnet.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

I.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Dresden vom 29. September 2020 zur Last gelegt, sich des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und

der Beleidigung schuldig gemacht zu haben. Er soll bei einem Versammlungsgeschehen am 17. Juni 2020 gegen 20:02 Uhr auf dem Postplatz in Dresden gegenüber einem Polizeibeamten „Du scheiß Bulle“ geäußert und bei der darauffolgenden Identitätsfeststellung sich mit seinem ganzen Körpergewicht gegen den Beamten gestemmt und sich aus dem Festhaltegriff herausgedreht haben.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens beantragte der Verteidiger Rechtsanwalt Mark Feilitzsch mit Schriftsatz vom 10. September 2021 seine Beiordnung als Pflichtverteidiger und führte hierzu aus, dass die Mitwirkung eines Verteidigers wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten sei, da eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliege, die regelmäßig eine schwierige Beweiswürdigung zur Folge habe. Von einer Schwierigkeit der Rechtslage sei zudem auszugehen, wenn sämtliche Zeugen Polizeibeamte seien und auch Verletzter der Tat ein Polizeibeamter sei. Außerdem werfe der Tatvorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte regelmäßig Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auf, insbesondere im Hinblick auf den Strafausschließungsgrund des § 113 Abs. 3 StGB.

Mit Verfügung vom 04.10.2021 lehnte das Amtsgericht Dresden den Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers ab. Zur Begründung führte es aus, dass der Angeklagte im Falle der Schuld keine so hohe Strafe zu erwarten habe, die die Bestellung eines Pflichtverteidigers rechtfertigen würde. Die Sach- und Rechtslage sei leicht überschaubar und entsprechend einzustufen. Es seien auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sich der volljährige Angeklagte nicht selbst verteidigen könne. Der Umstand, dass Polizeibeamte als Zeugen über ihre dienstlichen Beobachtungen zu vernehmen seien, rechtfertige keine besonderen Maßnahmen, da die allgemeinen Rechte und Pflichten von Zeugen auch für Beamte im Dienst gelten würden.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde vom 13. Oktober 2021. Er bemängelt die fehlende Auseinandersetzung mit seiner Antragsbegründung und weist insbesondere darauf hin, dass Voraussetzung für eine Beiordnung nach § 140 Abs. 2 StPO nicht die Komplexität des Lebenssachverhaltes sei, sondern rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten. Für Letzteres genüge es, wenn die Beweiswürdigung besondere Schwierigkeiten aufweise, wie in Fällen von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Auch gehe die angefochtene Entscheidung nicht auf die mit § 113 Abs. 3 StGB verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten ein. Schließlich sei auch davon auszugehen, dass in Situationen, in denen im wesentlichen Zeugenaussagen von Polizeibeamten maßgebend seien, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers aufgrund eines „strukturellen Verteidigungsdefizits“ erforderlich sei.

Das Amtsgericht Dresden hat der Beschwerde nicht abgeholfen und das Rechtsmittel dem Landgericht Dresden zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten vom 13.10.2021 gegen die Verfügung des Amtsgerichts Dresden vom 04.10.2021 ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers gemäß §§ 68 Nr. 1 JGG, 140 Abs. 2 StPO liegen vor.

Gemäß § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Angeklagte nicht selbst verteidigen kann.

Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Pflichtverteidigerbestellung im Jugendstrafverfahren gelten gemäß § 68 Nr. 1 JGG zunächst ebenfalls die Grundsätze, wie sie auch bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers im Strafverfahren gegen Erwachsene gelten. Jedoch bedarf § 140 Abs. 2 StPO einer jugendspezifischen Auslegung, die zu berücksichtigen hat, dass der Jugendliche oder Heranwachsende insbesondere in der Regel unerfahren ist im Umgang mit staatlichen Instanzen, eingeschränkte sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten hat und dadurch in seiner Interessenwahrnehmung vor Gericht gehandikapt sein könnte (OLG Schleswig StV 2009, 86). Insoweit ist eine extensive Interpretation zugunsten des Angeklagten geboten (Ostendorf, JGG, 11. Aufl., § 68, Rn. 7 f)

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze ist es geboten, dem Angeklagten einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

Der Angeklagte war im Zeitpunkt der Tat erst 17 Jahre alt und steht offensichtlich in dieser Rolle zum ersten Mal vor Gericht. Die Auskunft aus dem Zentral- und dem Erziehungsregister zu dem Angeklagten enthält keine Eintragungen.

Die Notwendigkeit der Verteidigung folgt aus der Schwierigkeit der Sachlage. Das Ergebnis der Hauptverhandlung hängt davon ab, ob das Gericht den Aussagen der beiden bei der Tat anwesenden Polizeibeamten Glauben schenkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge PK [redacted] zugleich auch Geschädigter der Tat ist und der Zeuge PM [redacted] erst eine Woche nach der Tat einen Sachstandsbericht über seine Wahrnehmungen fertigte und sich da-

bei nach eigenem Bekunden auf Aufzeichnungen stützte, die er im Rahmen der Einsatznachbereitung erstellte. Die Aussagen der beiden Zeugen sind daher einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Daher bedarf es für eine wirksame Verteidigung eingehender Kenntnisse des Ermittlungsergebnisses, die nur durch Gewährung von Akteneinsicht zu vermitteln ist, um beispielsweise Widersprüche in den Aussagen der Belastungszeugen aufzuzeigen. Dies ist aber nur dem Verteidiger im Rahmen der Akteneinsicht nach § 147 Abs. 1 StPO möglich, weswegen die Bestellung eines Pflichtverteidigers geboten ist (vgl. LG Bielefeld, Beschluss vom 15. Juni 2016 - 8 Qs 246/16, LG Dortmund, Beschluss vom 14. Januar 2019 - 32 Qs 6/19).

Zwar steht auch dem Beschuldigten nach § 147 Abs. 4 StPO ein Akteneinsichtsrecht zu. Jedoch genügt die bloße Kenntnis des Akteninhaltes nicht. Vielmehr wird auch Verständnis des Akteninhaltes und dessen sachgerechte Bewertung im Hinblick auf Verteidigungsstrategien und -möglichkeiten benötigt. Es bedarf vorliegend außerdem der besonderen anwaltlichen Kenntnis polizeiinterner Abläufe und des berufstypisch zu erwartenden Aussagestils der Polizeibeamten, um mögliche Widersprüche aufzuzeigen (vgl. LG Gera, Beschluss vom 25. Januar 2021 - 11 Qs 18/21). Ein solches Wissen ist aber von einem gerichtsunerfahrenen Jugendlichen nicht zu erwarten.

Dem Beschwerdeführer ist daher gemäß § 142 Abs. 5 StPO Rechtsanwalt Mark Feilitzsch als Pflichtverteidiger beizuordnen.

Bei einer erfolgreichen Beschwerde trägt die Staatskasse die Kosten und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 473, Rn. 2).

Ziegel Vorsitzender Richter am Landgericht	Röder Richterin	Hofmann Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 24.11.2021

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle